

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

☎ (+41)1 391 47 10
☎ (+41)1 391 47 81
✉ info@birgelen-treuhand.ch
🌐 www.birgelen-treuhand.com



STV | USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduziari

Mitglied der
TREUHANDKAMMER

Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE

Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

WEIHNACHTEN UND JAHRESWECHSEL

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanken wir uns herzlich und wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen gute Gesundheit, geschäftlichen und privaten Erfolg sowie eine Menge Gelegenheiten, das Leben zu geniessen.



Unser Büro bleibt zwischen den Feiertagen vom Donnerstag, 25. Dezember 2003 bis und mit Freitag, 2. Januar 2004 geschlossen.

Ab Montag, 5. Januar 2004, freuen wir uns, Sie im neuen Jahr wieder begrüßen und beraten zu dürfen.

Ihr TEB-Team



WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Mit der operativen Übernahme der Meierhofer Treuhand AG per 1. Juli 2003 konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind nun auch in der Lage, Ihnen Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuerklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHANDFUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

LIEGENSCHAFTEN

- ✓ Verwaltung
- ✓ Beratung

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

INFORMATIONEN-BULLETIN



IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Sanierungsmassnahmen BVG</i>	1
<i>Grüne Grenze - Zoll?</i>	2
<i>MWST: Abschaffung der frankierten Rückantwortcouverts</i>	2
<i>Gültiges Testament</i>	2
<i>Altersabzug nochmals vors Volk</i>	3
<i>Verdoppelung der Kinderabzüge</i>	3
<i>Unterschiedliche Besteuerung</i>	3
<i>Proportionalsteuersatz für juristische Personen ab 2005</i>	3
<i>Weihnachten und Jahreswechsel</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin, lieber Leser

Mir kommt es vor, als ob die Zeit immer schneller läuft. Sonntag, Montag und „bumm“ schon wieder Freitag.

Gegenwärtig sind die aktuellen Tagesthemen die Wahl von Christoph Blocher in den Bundesrat und die Erwartung, ob er das, was er bisher bemängelte, nun besser macht, das neue Revisionsgesetz, das derzeit unseren Verband und unsere Kollegen in helle Aufregung versetzt (siehe Bulletin Jg. 3, Ausgabe 4 vom September 2003) und die Verankerung des Bankgeheimnisses in der Bundesverfassung. Zu Christoph Blocher werde ich mich nach den ersten Erkenntnissen über sein Wirken vernehmen lassen, aber zum Bankgeheimnis hier einige erklärende Worte.

Natürlich ist das Schweizer Bankgeheimnis eine unumstössliche Grundfeste des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes Schweiz. Darum wird es auch von uns, aber auch von den Ausländern als grosse Besonderheit gehegt und gepflegt. Auch bissig kritische Laute, vor allem von ausländischen Finanzbehörden, sind immer wieder zu hören. Und hier liegt der eigentliche Unterschied!

Auch andere Länder, wahrscheinlich die meisten Länder der Erde, kennen das Bankgeheimnis. Bei den einen wird es streng, bei anderen eher large gehandhabt. Entsprechend prägt sich der Ruf eines jeden Staates. Bei uns aber liegt eine ganz andere Problematik im Vordergrund, nämlich unsere Steuergesetze! In den meisten Ländern ist Steuerhinterziehung ein **Straftatbestand**. Die Steuer- oder Zollfahnder in Deutschland, Österreich, die Guardia di Finanza in Italien bis hin zu den U.S. Beamten des Treasury Department, unterstützt durch

das FBI in den Vereinigten Staaten, haben alle Polizeivollmachten. Entsprechend werden Bankkonti von Richtern geöffnet. Dies wäre bei uns auch der Fall, wenn eben diese strafrechtliche Voraussetzung gegeben wäre.

Demgegenüber haben unsere Steuerkommissäre keinerlei Fahndungskompetenzen. Das eigentliche Geheimnis liegt nun darin, dass bei uns Steuerhinterziehung nur im **Steuergesetz** selbst geregelt ist. Dieses unterliegt dem **Staats- und Verwaltungsrecht** und endet beim Verwaltungsgericht. Erst wenn für die Steuerhinterziehung Straftatbestände erfüllt sind, wie z.B. Urkundenfälschung, würde ein Steuerbetrugsverfahren eingeleitet und dieses vor den ordentlichen Strafbehörden ausgefochten. Auch in diesem Fall kann bei uns ein Richter die Öffnung eines Bankkontos anordnen.

Ich hoffe, nein ich bin überzeugt, dass diese Konstellation weiterhin in der Schweiz aufrecht erhalten bleibt, auch wenn immer wieder laute Rufe, vor allem im Bereich der Rechtshilfe für ausländische Staaten, zu vernehmen sind. Erhalten wir uns ein Stück Tradition, die in allen Generationen unserer Gesellschaft Diskretion und Sicherheit bedeutet.

Mit diesen Worten wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute zum bevorstehenden Jahreswechsel.



Ihr Elmar Birgelen

SANIERUNGSMASSNAHMEN BVG

Der Bundesrat hat die Botschaft über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Die Änderungen treten voraussichtlich am 1. Juli 2004 in Kraft. Die angespannte finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen bedingt zusätzliche wirksame Instrumente zur Behebung von Unterdeckungen und zur Stabilisierung der 2. Säule.

le. Der Massnahmenkatalog sieht insbesondere folgende Änderungen vor: Erhebung zusätzlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Erhebung eines Beitrages der Rentnerinnen und Rentner, Unterschreitung der Mindestverzinsung für BVG-Altersguthaben. *Quellenangabe: Jusletter 22.9.2003*



GRÜNE GRENZE - ZOLL?

Die Nordgrenze der Schweiz verläuft beim schaffhausischen Thayngen in vielen Windungen - geradezu eine Einladung zu einem Sonntagsausflug über die grüne Grenze. Bei schönem Wetter fahren etliche auf inoffiziellen Wegen mit dem Auto ins nahe Deutschland.

Angelockt von „der schönen Aussicht auf das deutsche Dorf Riedheim mit seinem Burgturm“, fuhr ein Zürcher mit Lebenspartnerin, Schwester und Schwager auf direktem Weg hin: Obwohl nur Zubringerdienst gestattet war, benutzte er eine kleine Landwirtschaftsstrasse.

Als patrouillierende deutsche Zöllner die Sonntagsausflügler stoppten, rechnete der Zürcher zwar mit einer Busse. Doch es kam schlimmer. Die Zöllner warfen ihm vor, er habe sein Auto nach Deutschland schmuggeln wollen. Vergeblich beteuerte der Zürcher seine Unschuld - für die Zöllner war der Fall klar: Da der Wagen über die grüne Grenze nach Deutschland eingeführt wurde, handele es sich um eine „vollendete Steuerhinterziehung“. Ein absurder Vorwurf: Der Schmuggel nach Deutschland hätte sich für ihn gar nicht gelohnt, denn Gebrauchtwagen lassen sich in der Schweiz teurer verkaufen.

MWST: ABSCHAFFUNG DER FRANKIERTEN RÜCKANTWORTCOUVERTS

Bisher versah die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) die Mehrwertsteuer-Rückantwortcouverts mit einer Frankatur. Die Sparmassnahmen in der Bundesverwaltung haben nun einschneidende Konsequenzen im Dienstleistungsbereich der ESTV: Die bisher frankierten Rückantwortcouverts werden im Sinne der schwergewichtig auf der Ausgabenseite festgelegten Entlastungsmassnahmen abgeschafft. Dienstleistungen dieser Art haben

Ein Viertel vom Wert des Wagens

Das wissen die deutschen Zöllner, aber sie berufen sich auf EU-Recht. „Wer abseits der Zollstrassen über die grüne Grenze fährt, überführt sein Auto vorschriftswidrig in die EU“, sagt ein Mitarbeiter von der Strafsachenstelle Mannheim. So entstehe „automatisch eine Abgabenschuld“. Dieselbe Falle schnappt zu, wenn ein Schweizer sein Auto einem EU-Bürger in der EU zum Fahren leiht. Milde könnten sich die deutschen Behörden allenfalls bei der Frage zeigen, ob zusätzlich eine Busse ausgesprochen werde, sagt der Mitarbeiter.

Allein der Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer kosten den Zürcher EUR 414. „Ein sauteurer Sonntagsausflug“, sagt er verärgert. Nichts ahnende Autofahrer, die dem deutschen Zoll beim Überqueren der grünen Grenze in die Fänge geraten, können aber noch mehr zur Kasse gebeten werden - wenn sie ein wertvolles Auto besitzen: Denn der deutsche Fiskus kassiert mehr als ein Viertel des Werts. Bei einem CHF 40'000 teuren Auto kämen die Abgaben also auf CHF 10'000 zu stehen. *Quellenangaben: Beobachter 24/2003*

kantonale Verwaltungen bereits aufgehoben, können wegen des anhaltenden Spardrucks jedoch auch in der Bundesverwaltung nicht länger aufrecht erhalten bleiben. Mit der ab sofort gültigen Massnahme werden jährlich CHF 800'000 Portokosten eingespart. Die Steuerzahler erhalten die einzureichenden MWST-Abrechnungen künftig mit einem adressierten, aber unfrankierten Rückantwortcouvert. *Quellenangabe: www.efd.admin.ch*

GÜLTIGES TESTAMENT

Bis zum 1. Januar 1996 verlangte das Gesetz für die Gültigkeit eines Testaments, dass dieses neben der Unterschrift des Erblassers auch Angaben darüber enthielt, wo und wann der letzte Wille niedergeschrieben wurde. Laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts kann auch ein vor dem 1. Januar 1996 verfasstes Testament gültig sein, sofern der Erblasser erst nach diesem Zeitpunkt verstorben ist.

Aus dem gleichen Urteil der II. Zivilabteilung ergibt sich, dass eine nachträglich ohne zusätzliche Unterschrift erfolgte Einfügung in ein Testament gültig ist, sofern sie nachweislich vom Erblasser selbst stammt. Schliesslich bleibt eine Anordnung in einem letzten Willen gültig, auch wenn nicht klar ist, ob es sich dabei um eine Erbeinsetzung oder um ein Vermächtnis handelt. *Quellenangabe: Jusletter 22.9.2003*

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

ALTERSABZUG NOCHMAL VORS VOLK

In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 war die Volksinitiative „Für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren“ angenommen worden. Die Initiative verlangte in der Form der einfachen Anregung die Wiedereinführung eines Altersabzugs. Am 27. Oktober 2003 stimmte der Kantonsrat der Vorlage für eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes zu. Da-

nach können Steuerpflichtige, die für die Altersrente der AHV das ordentliche Rentenalter erreicht haben, einen Altersabzug von je CHF 1'000 geltend machen. Gleichzeitig beschloss der Kantonsrat, diese Vorlage einer erneuten Volksabstimmung zu unterstellen und sie den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen. *Quellenangabe: www.steuern.zh.ch*

VERDOPPELUNG DER KINDERABZÜGE

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der am 21. Juli 2003 eingereichten Volksinitiative „Verdoppelung der Kinderabzüge zur Entlastung der Familien“ zur Abklärung ihrer Gültigkeit überwiesen. Die Initiative verlangt eine Besserstellung der Familie in der Steuerberechnung. Neu sollen die Kinderabzüge auf CHF 10'800 je Kind verdoppelt werden. Da-

zu soll das kantonale Steuergesetz (§34 Sozialabzüge) geändert werden. Die Volksinitiative wurde mit 10'731 Unterschriften eingereicht, 674 davon waren ungültig. Mit 10'057 gültigen Unterschriften ist die Initiative formell zu Stande gekommen. Der Regierungsrat leitet nun die Volksinitiative dem Kantonsrat zum Beschluss weiter. *Quellenangabe: www.steuern.zh.ch*

UNTERSCHIEDLICHE BESTEUERUNG

Sofern gastgewerbliche Betriebe ihre Leistungen via Gassenverkauf anbieten, kommen sie ebenfalls in den Genuss des ermässigten Steuersatzes von 2,4%, der im Detailhandel auf Ess- und Trinkwaren angewendet wird. Dies hat der Bundesrat am 19. November 2003 in seiner Antwort auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Karl Tschuppert (FDD/LU) festgehalten.

Tschuppert wollte in seiner Einfachen Anfrage wissen, wie der Bundesrat die steuerliche Ungleichbehandlung des Gastgewerbes gegenüber dem Detailhandel bei der Mehrwertsteuer (MWST) begründe und welche Möglichkeiten für deren Beseitigung bestünden.

Der Bundesrat hält in seiner Antwort fest, dass der reduzierte MWST-Satz von 2,4%

für Lieferungen und Eigenverbrauch von Ess- und Trinkwaren (Ausnahme: alkoholische Getränke) nicht für die Konsumation in gastgewerblichen Betrieben gelte. Hier werde der Normalsatz von 7,6% angewendet. Dieser Unterschied beruht laut Bundesrat auf dem Umstand, dass das Restaurant gegenüber dem Gassenverkauf Zusatzleistungen offeriere wie die Zurverfügungstellung von Raum, Tischen, Stühlen, Heizung, Geschirr und Ähnlichem mehr sowie - in vielen Fällen - auch die Bedienung. Unterschiedliche Leistungen rechtfertigen aber auch eine unterschiedliche Besteuerung. Sofern ein gastgewerblicher Betrieb konsumfertige Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen anbiete, d.h. über die Gasse verkaufe, unterstehe die Lieferung jedoch ebenfalls dem reduzierten Satz. *Quellenangabe: Jusletter 24.11.2003*

PROPORTIONALSTEUERSATZ FÜR JURISTISCHE PERSONEN AB 2005

Der Kantonsrat hat am 10. Februar 2003 einer Steuergesetzänderung zugestimmt, welche für juristische Personen die Einführung eines Proportionalsteuersatzes anstelle des bisherigen Drei-Stufen-Tarifs vorsieht. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird neu 8% des steuer-

baren Reingewinns betragen. Eingeführt wird zudem ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 4% für Anlagefonds.

Die Gesetzesänderung tritt per 1. Januar 2005 in Kraft. *Quellenangabe: www.steuern.zh.ch*



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.